

● **Stellungnahme des ADFC zum Entwurf des  
9. FernStrÄndG und der Verordnung 1. EKrV**

23. Dezember 2020

Wir begrüßen ausdrücklich das Ziel einer Entlastung kommunaler Haushalte zur Verbesserung der Investitionsbedingungen insbesondere für den Ausbau kommunaler Radwege. Es ist auch unsere Auffassung, dass eine sichere und attraktive Infrastruktur für den Radverkehr dessen Anteil am Gesamtverkehrsaufkommen steigern kann.

Von der Übernahme des kommunalen Kostenanteils durch die Länder erhoffen wir uns, dass höhengleiche Bahnübergänge wegen der dort zunehmenden Zahl von tödlichen Fahrradunfällen besser technisch gesichert oder durch Unterführungen ersetzt werden.

Die Vereinfachung vertraglicher Regelungen, die eine Nutzung stillgelegter Bahnstrecken als Radwege ermöglichen, findet ebenso unsere Zustimmung wie die neue Förderbestimmung in § 17 EKrG (Bau und Ausbau kommunaler Radwege).

Mit dem Vorteilsausgleich im FernStrG wird ein Anreiz für Kommunen geschaffen, Baumaßnahmen des Bundes für eigene Ausbaumaßnahmen zu nutzen, z. B. für die Anlage von Radwegen.

Im Einzelnen schlagen wir keine Verbesserungen oder Ergänzungen vor.